

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 19.10.2022

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Antrag des Abgeordneten Dr. Christian Jung und Friedrich Haag u.a. FDP/DVP

- Aussetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Geräte zur Kommunikation ohne Freisprecheinrichtung (Funkgeräte) nach § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/3204

Ihr Schreiben vom 16. September 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. *welche Erkenntnisse ihr zur Bedeutung von Funkgeräten insbesondere in der Logistik vorliegen;*

Funkgeräte sind bei Großraum- und Schwertransporten für die Kommunikation zwischen Transport- und Begleitfahrzeug oder zwischen Transport-, Begleitfahrzeug und Polizei erforderlich. Sie dienen der gegenseitigen Information, um einen sicheren, reibungslosen und vor allem vorschriftsmäßigen Transport zu gewährleisten. In den Merkblättern für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (1992 und 2015) ist das Funkgerät als Ausstattungsgegenstand vorgeschrieben.

2. *ob sie Kenntnis darüber hat, ob für Funkgeräte, die zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden sollen, Freisprecheinrichtungen tatsächlich zu vertretbaren Preisen in ausreichendem Umfang erhältlich sind;*

Das Ministerium für Verkehr geht auf der Grundlage der vorliegenden Informationen davon aus, dass entsprechende Freisprecheinrichtungen grundsätzlich in ausreichendem Umfang und zu vertretbaren Preisen am Markt erhältlich sind. So wurde im Nachgang zur Bekanntgabe der Entscheidung des Ministeriums für Verkehr gegen eine erneute Verlängerung der Ausnahmegenehmigung im Jahr 2022 lediglich von einem einzelnen Verband auf eine mangelnde Marktverfügbarkeit hingewiesen. Dieses Schreiben wurde zum Anlass genommen, nochmals im Rahmen einer Länderabfrage den Stand der Ausnahmegenehmigungen abzufragen. Diese Abfrage hat ergeben, dass lediglich in vier Bundesländern befristete Ausnahmen bestehen. Drei dieser Ausnahmegenehmigungen enden zum 31. Dezember 2022.

Auch aus dem ebenfalls betroffenen Bereich der Fahrschulen wurden keine Probleme mit der Beschaffung solcher Geräte gemeldet.

3. *ob ihr bekannt ist, dass der Freistaat Bayern am 4. Juli 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen hat, die zunächst bis 30. Juni 2025 den Führern von Kraftfahrzeugen abweichend von § 23 Absatz 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen weiterer Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkgeräte zur Benutzung aufzunehmen und zu halten und damit zu kommunizieren.*

Dem Ministerium für Verkehr wurde die bayerische Allgemeinverfügung im Rahmen der genannten Länderabfrage übersandt.

4. *weshalb sie bisher ihre entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht verlängert hat, obwohl das Bundesministerium für Digitales und Verkehr darum gebeten hat, bereits gewährte Ausnahmegenehmigungen zu verlängern bzw. von einer Kontrolle des Verbots des § 23 Absatz 1a StVO im Zusammenhang mit der Benutzung von Funkgeräten weiterhin abzusehen;*

Die mangelnde Marktverfügbarkeit solcher Geräte war ursprünglicher Anlass für die zwei Jahre dauernde Aussetzung des Verbots des § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung durch Ausnahmegenehmigungen der Länder. Da sich die Marktverfügbarkeit zwischenzeitlich erheblich verbessert hat, entfällt die Grundlage für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, sodass der § 23 Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr auch im Bereich der Funkgeräte seine Schutzwirkung entfalten kann.

- II. *Nach dem Vorbild des Freistaats Bayern eine befristete Regelung zur Zulässigkeit von Aufnahme, Halten und Kommunikation mit Funkgeräten zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken zu erlassen.*

Aus den zu Frage I.4. genannten Gründen wird das Ministerium für Verkehr keine entsprechende Ausnahmegenehmigung mehr erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr